

Empfehlungsvereinbarung
zu
§ 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 i.V. m.§ 6 Abs.1 KHEntgG
krankenhausindividuelle Zusatzentgelte
für zugelassene Krankenhäuser in Niedersachsen
gem. § 5 Abs. 2 FPV 2006 Anlage 4 und 6
ZE 2006-27 Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren

zwischen

der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft

- Krankenhausgesellschaft-

und

AOK-Die Gesundheitskasse für Niedersachsen*

BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen

IKK-Landesverband Niedersachsen

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen *

Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung Niedersachsen

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Niedersachsen

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

- Kassenverbände -

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1 Grundsatz

Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass die bei der Behandlung von angeborenen oder erworbenen Blutgerinnungsstörungen eingesetzten Blutgerinnungsfaktoren als Teil der allgemeinen Krankenhausleistungen im Rahmen von Zusatzentgelten gesondert vergütet werden. Es wird den örtlichen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG empfohlen, die nachfolgende Vergütungsregelung zu übernehmen.

§ 2 Vergütung

Die Höhe dieser Zusatzentgelte wird entsprechend der nachstehend aufgeführten Preise als Zusatzentgelt ZE 2006-27 i.S. der Anlage 4 und 6 der FPV 2006 (außerhalb des Budgets) vereinbart.

Entgeltgruppe	Faktorbezeichnung	Präparate, beispielhafte Auflistung	Einheiten Je (angefangene)	Preis in EURO inkl. Inst. 1,1 %
Entgeltgruppe 1	Faktor VII plastmatisch	Faktor VII STIM 4	250	223,08
Entgeltgruppe 2	Faktor VII gentechnisch	Novoseven	60 kIE	849,46
Entgeltgruppe 3	Faktor VIII plasmatisch	Haemoctin, Profilate, Monoclata, Hemofil M, Beriate HS, Immunate, Haemate HS, Octanate	250	176,12
Entgeltgruppe 4	Faktor VIII gentechnisch	Kogenate, Bioclata, Recombinate, Helixate	250	220,15
Entgeltgruppe 5	Faktor VIII porcine	Hyate C	250	444,40
Entgeltgruppe 6	Faktor IX plasmatisch	Berinin HS, Mononine, Immunine STIM plus, Alphanine, Octanine F	250	170,24
Entgeltgruppe 7	Faktor IX gentechnisch	Benefix	250	248,91
Entgeltgruppe 8	aktivierter Prothrombin Komplex	Feiba STIM 4, Autoplex T	250	287,66

§ 3 Vorbehaltsklausel

Sollte sich aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften Anpassungsbedarf ergeben, erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, an dem Abschluss eines neuen Vertrages mitzuwirken.

§ 4 Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt am **1. Januar 2006** in Kraft. Die Vertragsparteien können jederzeit einvernehmlich eine Änderung der Vereinbarung beschließen, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf. Insbesondere sollen Zusatzentgelte neu vereinbart werden, wenn neu zugelassene oder andere als die für die Kalkulation berücksichtigten Arzneimittel bei der Behandlung von Blutern in nicht unerheblichem Umfang zur Anwendung kommen. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unabhängig davon kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres jeweils von den Vertragsparteien gekündigt werden.